

00SV/25/063-1Beschlussvorlage Stadt Burg
Stargard
öffentlich

Einleitung Vergabeverfahren "Innere Erschließung der Burganlage"

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeitung:</i> Janett Segeth	<i>Datum</i> 20.11.2025 Einreicher: Bürgermeister
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Anhörung)	02.12.2025	Ö
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	17.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung stimmt der Umsetzung der Einleitung der Vergabe der Planungsleistungen per "Offenem Verfahren" und der Bauleistungen per "öffentlicher Ausschreibung" zum Vorhaben "Innere Erschließung der Burganlage - 2. Bauabschnitt" zu.

Sachverhalt

Bereits 2018 wurde für das Vorhaben die Beauftragung für die Planung LP 1 – 4 nach vorheriger Variantenprüfung durch die Stadtvertretung beschlossen. Mit der Genehmigungsplanung wurde im Januar 2019 der erste Fördermittelantrag gestellt. Dieser blieb erfolglos. Am 02.07.2024 wurde ein weiterer Antrag gestellt. Für diesen hat die Stadt am 27.08.2025 einen Zuwendungsbescheid erhalten. Die Förderquote beträgt 80 %. Um das Vorhaben umzusetzen, ist entsprechend Hauptsatzung eine Entscheidung der Stadtvertretung über die Einleitung und Art der Ausschreibung zu treffen.

Kurzbeschreibung des Vorhabens: Nach dem Ausbau der Burgstraße bis zum unteren Tor, soll nun auch der nächste Abschnitt mit einem behindertengerechten Laufband umgebaut werden. Dieser umfasst den Bereich vom unteren Tor bis zum Tor der Hauptburg, die Freifläche vor dem Museum ehem. Marstall und westlich vom Amtsreiterhaus bis zum Burggarten.

Rechtliche Grundlagen

KV M-V

Finanzielle Auswirkungen

01.57500 Investition: 575001501, Innere Erschließung Burganlage

Einzahlungen durch Fördermittel i.H.v. ca. 1.042.627,27 €
Auszahlungen i.H.v. ca. 271.916,82 €

Anlage/n

1	2025-08-27 Zuwendungsbescheid Innere Erschließung (öffentlich)
2	301-Lageplan (öffentlich)

3	Änderungsantrag Fraktion Die Stargarder Innere Erschließung (öffentlich)
---	--

Stadt Burg Stargard
Der Bürgermeister
durch das Amt Stargarder Land
Mühlenstr. 30
17094 Burg Stargard



Schwerin,

27.08.2025

Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Fördermittelantrag vom: 02.07.2024
Aktenzeichen: GRWI-24-0014
Projektnummer: 55130713
Vorhaben: Innere Erschließung der Burgenanlage Burg Stargard, 1. - 3. BA,
mit behindertengerechtem Zugang

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lorenz,

auf der Grundlage der Entscheidung meines Hauses über die Förderwürdigkeit Ihres Vorhabens darf ich Ihnen den anliegenden Zuwendungsbescheid des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern übersenden.

Mit der Entscheidung zur Förderung des Projektes mit einer Zuwendung in Höhe von 1.042.627,28 EUR ist die Erwartung verbunden, die Wirtschaftskraft in unserer Region nachhaltig zu stärken und die Rahmenbedingungen für zukunftsfähige Arbeitsplätze weiter zu verbessern.

Für Ihr Engagement möchte ich mich bedanken und bei der Realisierung Ihres Vorhabens wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Blank

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:

Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:

19048 Schwerin

Telefon: 0385 588-0

Telefax: 0385 588-5045

poststelle@wm.mv-regierung.de

www.wm.mv-regierung.de

Stadt Burg Stargard
Der Bürgermeister
durch das Amt Stargarder Land
Mühlenstr. 30
17094 Burg Stargard

Wirtschaftsentwicklung

IHRE NACHRICHT	GRWI-24-0014
IHR ZEICHEN	
UNSER ZEICHEN	
(BITTE ANGEBEN)	
ANSPRECHPARTNER	Anett Kromm-Ringat
TEL	0385 6363-1407
FAX	0385 6363-1212
MAIL	anett.kromm-ringat@lfi-mv.de
DATUM	27.08.2025

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

Gewährung einer Zuwendung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Förderung des Ausbaus der wirtschaftsnahen Infrastruktur aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gemäß der Infrastrukturrichtlinie

Aktenzeichen:

GRWI-24-0014

Projektnummer:

55130713

Vorhaben:

Innere Erschließung der Burgenlage
Burg Stargard, 1. - 3. BA, mit behindertengerechtem Zugang

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 02.07.2024, hier eingegangen am 04.07.2024, wird Ihnen für das vorgenannte Vorhaben mit nachfolgend beschriebenem Zuwendungszweck eine Zuwendung in vorläufiger Höhe von höchstens

1.042.627,28 EUR

(in Worten: eine Million zweiundvierzigtausendsechshundertsiebenundzwanzig und 28/100 Euro)

bewilligt.

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

Die vorläufige Höhe der Zuwendung bemisst sich anteilig an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die endgültige Festsetzung der Zuwendungshöhe erfolgt nach Feststellung der tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch Schlussbescheid.

I. Rechtliche Grundlagen

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage

- des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans - des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V),
- der Landeshaushaltordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen,
- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Gesetz),
- des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Koordinierungsrahmen),
- der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur (Infrastrukturrichtlinie) vom 06.03.2024, Amtsblatt M-V 2024, 205,

in den jeweils geltenden Fassungen.

II. Zuwendungszweck

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des nachfolgend bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Durch die Zuwendung wird der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sowie die Unterstützung der Entwicklung der regionalen Wirtschaft bezweckt.

Das geförderte Vorhaben dient dem Zweck, der Errichtung, Modernisierung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen des Tourismus sowie der Geländeerschließung für den Tourismus.

Das geförderte Vorhaben umfasst die Innere Erschließung der Burgruine Burg Stargard, 1. - 3. BA, mit behindertengerechtem Zugang.

Zweckbindung

Der Zuwendungszweck beinhaltet die zweckgerechte Verwendung des geförderten Vorhabens über den Zeitraum der Zweckbindungsfrist.

Die Zweckbindungsfrist beträgt 25 Jahre (5 Jahre bei Ausstattung) und beginnt mit der Fertigstellung, frühestens mit dem Beginn der Nutzung des Vorhabens.

Der Zuwendungszweck ist insbesondere nicht erreicht, wenn

- kein allgemeiner, transparenter und diskriminierungsfreier Zugang zu dem geförderten Vorhaben gewährt wird,
- mit Hilfe der Zuwendung erworbene oder hergestellte Gegenstände bzw. bauliche Anlagen entgegen dem Zuwendungszweck verwendet bzw. nicht verwendet werden,
- das Vorhaben ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde abweichend von den der Bewilligung zugrundeliegenden Angaben, Plänen, Darstellungen und sonstigen Unterlagen durchgeführt wird,
- die für das Vorhaben geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden,
- gegen die Bestimmungen und Auflagen dieses Bescheides oder sonstige der Bewilligung zugrundeliegenden Fördervoraussetzungen verstößen wird.

- das Vorhaben ganz oder teilweise aufgegeben oder an einen Standort außerhalb des Fördergebietes verlegt wird,
- die Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur geändert werden, wodurch einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht,
- Art, Ziele oder Durchführungsbestimmungen entgegen dem ursprünglichen Ziel des Vorhabens verändert werden.

III. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Datum dieses Bescheides.

Der Bewilligungszeitraum endet am 30.06.2028.

Auf Antrag kann dieser in begründetem Ausnahmefall verlängert werden.

Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des Bewilligungszeitraumes materiell und finanziell abzuwickeln.

Der Beginn des Vorhabens ist erst nach Erhalt dieses Bescheides förderrechtlich zulässig. Ein früherer Beginn ließe die Fördervoraussetzung entfallen, welches zu einer Aufhebung und Rückforderung führen kann.

Als Vorhabenbeginn gilt der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags, beim Vergabeverfahren die Zuschlagserteilung. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchung, Grunderwerb, Herrichten des Grundstücks, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht als Beginn des Vorhabens.

IV. Ausgabenplan des Vorhabens

<u>Investitionsplan</u> (verkürzt)	geplante Projektausgaben inkl. MwSt. [EUR]	davon Ausgaben inkl. MwSt. [EUR]	förderfähige Ausgaben inkl. MwSt. [EUR]
Projektausgaben	1.314.544,10		1.303.284,10
insgesamt	1.314.544,10		1.303.284,10

Von den grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben werden 1.303.284,10 EUR in die Bemessungsgrundlage übernommen. Der hier angeordnete Fördersatz beträgt 80,00 Prozent.

Somit ergibt sich die vorläufig festgesetzte Höhe der Zuwendung. Soweit die tatsächlich entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben die Bemessungsgrundlage unterschreiten, wird eine Neufestsetzung der Zuwendungshöhe erfolgen.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, vorgetragene Ausgaben als nicht zuwendungsfähig einzustufen und somit nicht für die Abrechnung der Zuwendung zuzulassen, soweit diese nicht projektdienlich oder in sonstiger Weise vermeidbar entstanden sind, beispielsweise ungenutzte Skontobeträge, Rabatte oder Sollzinsen.

Insbesondere folgende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:

- nicht nachgewiesene Stundenlohnarbeiten und Eventualpositionen,
- Ausgaben der Bauleitplanung,
- Kosten für die Leistungsphase 9 der HOAI,
- die bei der Errichtung von Ver- und Entsorgungsanlagen nach den jeweiligen Bestimmungen des Versorgungsträgers durch diesen selbst zu tragenden Ausgaben,
- Ausgaben des Unterhalts, für Wartung, Betrieb, Ersatzbeschaffung, sonstige Folgekosten,
- Ausgaben für Wirtschaftsgüter, mit denen eine finanzielle Förderung nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) erzielt wird,
- Kosten für Rahmenprogramme bei Veranstaltungen, Gast- und Werbegeschenke sowie Bewirtungskosten,
- Ausgaben, deren Einordnung als vorhaben- und zweckdienlich nicht zweifelsfrei zugeordnet werden können,
- Umsatzsteuerbeiträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar sind.

Die tatsächliche Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nummer IV. des Zuwendungsbescheides sowie der anzusetzenden Finanzierungsbestandteile gemäß Nummer V. des Zuwendungsbescheides wird nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung durch einen Schlussbescheid endgültig festgestellt.

Das Recht zur Prüfung des geförderten Vorhabens und der dazugehörigen Unterlagen durch die Bewilligungsbehörde und andere, hierzu gemäß Nummer VII. des Zuwendungsbescheides berechtigte Stellen sowie zu darauf beruhenden (Teil-) Aufhebungen des Zuwendungsbescheides bleibt unberührt.

V. Finanzierung

Die Zuwendung berechnet sich vorläufig wie folgt:

Zuwendungsfähige Ausgaben	1.303.284,10 EUR
Zu berücksichtigende zuwendungsfähige Ausgaben	1.303.284,10 EUR
Fördersatz	80,00 %
Zuwendung	1.042.627,28 EUR

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Für die Finanzierung des Vorhabens gilt daher vorläufig folgende Finanzierungsübersicht:

Finanzierungsbestandteil		Betrag in EUR
Zuwendung	EFRE	0,00
	Bund/Land	1.042.627,28
Eigenmittel – kommunal		271.916,82
Gesamtfinanzierung		1.314.544,10

VI. Auszahlung der Zuwendung

1. Die bewilligte Zuwendung steht dem Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

- aus Mitteln für 2026, abrufbar bis zum 31.10.2026 mit einem Betrag von	400.000,00 EUR
- aus Mitteln für 2027, abrufbar bis zum 31.10.2027 mit einem Betrag von	400.000,00 EUR
- aus Mitteln für 2028, abrufbar bis zum 30.06.2028 mit einem Betrag von	242.627,28 EUR
2. Abweichungen, die sich in Bezug auf eine zeitliche Verschiebung des Zuwendungsbedarfes ergeben, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Unter Angabe von Gründen kann eine Änderung der Mittelbereitstellung beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Veränderung der Mittelfälligkeit besteht nicht.
3. Die Zuwendung kann unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird einen Monat nach Bekanntgabe bestandskräftig, wenn kein Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern erhoben wird. Die Bestandskraft kann sofort herbeigeführt werden, indem der Zuwendungsempfänger entsprechend des anliegenden Vordrucks „Rechtsbehelfsverzichtserklärung“ auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet. Der Vordruck steht zudem auf der Website www.lfi-mv.de im Downloadbereich zum Förderprogramm zur Verfügung.
4. Die Bewilligungsbehörde kann je nach den Umständen des Baufortschritts, des prognostizierten Mittelbedarfs und der Verfügbarkeit von Haushaltssmitteln bestimmen, welche der folgenden Auszahlungsarten anzuwenden sind:

Die Auszahlung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip. Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird. Der Anforderung ist ein zahlenmäßiger Nachweis der angeforderten Ausgaben zusammen mit einer entsprechenden Belegliste beizufügen.

Die Auszahlung erfolgt nach dem Vorschussprinzip. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

 5. Die Auszahlung von Teilbeträgen kann davon abhängig gemacht werden, dass die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in geeigneter Form nachgewiesen wird.
 6. Die Bewilligungsbehörde kann die Zuwendung auch in Teilbeträgen zu festgelegten Zeitpunkten auszahlen.
 7. Die Frist zur Verwendung ausgezahlter Mittel (soweit nicht im Erstattungsprinzip ausgezahlt) beträgt regelmäßig drei Monate. Soweit dies nicht gelingt, ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich hierüber zu informieren. Je nach den Umständen der Projektdurchführung kann eine längere Verwendungszeit als drei Monate bestimmt werden.
 8. Die Bewilligungsbehörde kann die Auszahlung eines Restbetrags oder der Schlussrate von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen.
 9. Die Bewilligungsbehörde kann bei Vorliegen besonderer Gründe eine Frist zur Verwendung von länger als drei Monaten festsetzen.

10. Mit **jeder** Mittelanforderung, die nicht im Vorschussprinzip bedient wird, müssen nachfolgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Auflistung aller von Beginn des Vorhabens an tatsächlich getätigten Einzelausgaben (Belegliste) sowie der zugehörigen Vergabeverfahren, soweit der Zuwendungsempfänger gemäß den Regelungen unter Abschnitt VII des Zuwendungsbescheides zur Einhaltung von Vergaberecht verpflichtet ist.

Hierzu ist das im eCohesion-Portal Mecklenburg-Vorpommern eingestellte Modul „Web-Nachweis“ zu nutzen. Dieses steht wahlweise auf den Internetseiten www.lfi-mv.de und www.ecohesionportal-mv.de zur Verfügung. Die Ausgaben sind aufgeteilt nach den Ausgabenansätzen einzeln aufzuführen. Der Aufstellung muss das Bestelldatum und das Bezahldatum der jeweiligen Lieferung oder Leistung zu entnehmen sein. Der Web-Nachweis ist elektronisch unter Verwendung der Funktion „Senden“ zu übermitteln. Zeitnah ist der entsprechende Vordruck „Mittelanforderung“ unterzeichnet nebst Anlagen per Post einzureichen.

11. Spätestens mit der **ersten** Mittelanforderung müssen nachfolgende weitere Unterlagen vorgelegt werden:

- ausgefüllter und unterschriebener Vordruck „Rechtsbehelfsverzichtserklärung“,
- Erklärung über die Vorlage der erforderlichen Genehmigungen zum Projektbeginn durch die Zuwendungsempfängerin,
- Unterschriftenprobenblatt.

12. In der Mittelanforderung sind gesondert anzugeben:

- der Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern,
- Investitionen in Wirtschaftsgüter, für die eine finanzielle Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erzielt werden soll oder erzielt wird.

13. Die Auszahlung erfolgt anteilig unter Berücksichtigung der entsprechend dem Finanzierungsplan vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

14. Sicherheitseinhalte sind nur dann zuwendungsfähig, wenn diese auf ein Banksperkonto gezahlt werden, über das der Zuwendungsempfänger und der Rechnungsaussteller nur gemeinsam verfügen können. Sicherheitseinhalte, die sich nur im Zugriff des Zuwendungsempfängers befinden, gelten nicht als tatsächlich geleistete Zahlungen. Geleistete Sicherheiten sowie bereits zurückgegebene Sicherheiten können ebenfalls zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gerechnet werden.

15. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Einnahmen und Ausgaben durch Belege (z. B. Rechnungen und Zahlungsnachweise) nachzuweisen. Vorbehaltlich einer abweichen den Anforderung reicht es aus, die Belege in reproduzierter Form, auch digital, einzureichen.

16. Es bleibt vorbehalten, die Auszahlung der Zuwendung von der Vorlage weiterer Nachweise abhängig zu machen. Weitere notwendige Unterlagen bzw. Auskünfte zur Bearbeitung der Mittelanforderung sind auf Anforderung beizubringen.

VII. Nebenbestimmungen

1. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Ab-

weichungen, die zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

3. Dem Landesförderinstitut ist während des Bewilligungs- und des Zweckbindungszeitraums unverzüglich anzuzeigen, soweit
 - nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von diesen oder von Dritten weitere Mittel ausgezahlt werden,
 - sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als fünf Prozent oder mehr als 5.000,00 EUR ergibt,
 - der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck ganz oder teilweise nicht oder mit der bewilligten Zuwendung ganz oder teilweise nicht zu erreichen ist,
 - Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
4. Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen oder hergestellten Gegenstände, die einer Zweckbindung unterliegen und deren Anschaffungs- und Herstellungswert 1.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer übersteigt, sind zu inventarisieren oder ihr Verbleib ist in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.
5. Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden verpflichtenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Arbeitnehmer des Zuwendungsgebers. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder einem einschlägigen abweichenden verpflichtenden Tarifvertrag sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
6. Der Zugang zu der geförderten Maßnahme ist zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren.
7. Die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung ist nicht erforderlich.
8. Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten oder Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

Die Baurechnung besteht aus

- dem Bauausgabebuch,
 - den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet nach den Buchungen des Bauausgabebuchs,
 - den Abrechnungszeichnungen und den der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Plänen,
 - den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr, ebenso Zuschlagsschreiben, Nachtragsangebote und -bestätigungen,
 - den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
 - der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts,
 - dem Bautagebuch.
9. Der Zuwendungsempfänger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturvorhabens sowie das Eigentum an dem Infrastrukturvorhaben auf natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen. Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- die Förderziele der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden gewahrt, indem die natürliche oder juristische Person die Bestimmungen dieses Zuwendungsbescheides einhält,
- die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften sind gewahrt,
- der Zuwendungsempfänger behält einen ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Vorhabens,
- die wirtschaftliche Aktivität der natürlichen oder juristischen Person als Betreiber beschränkt sich auf den Betrieb oder die Vermarktung des Infrastrukturvorhabens und der Betreiber darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen sowie
- etwaige Gewinne und/oder Vorteile der natürlichen oder juristischen Person werden nach Abzug der Aufwendungen nach Ablauf der Zweckbindungsfrist an den Zuwendungsgeber abgeführt.

Vor der Übertragung ist die Zustimmung des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern als Bewilligungsbehörde einzuholen.

10. Der Zuwendungsempfänger bzw. Betreiber und die Nutzer der geförderten Infrastruktureinrichtung dürfen weder rechtlich, personell noch wirtschaftlich verflochten sein.
11. Die entsprechenden Vorschriften des Vergaberechts sind anzuwenden.
12. Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten.
13. Bücher, Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege), die Dokumente über die Vergabe von Aufträgen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen sind für fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Der konkrete Termin wird im Zusammenhang mit dem Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung bekannt gegeben.
14. Für alle tatsächlich entstandenen Kosten und Einnahmen ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode, z. B. durch Verwendung von Unterkonten zu verwenden.
15. Die Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs auf Fördermittel an Dritte ist ausgeschlossen.
16. Auf der Baustelle ist ein Hinweisschild zu errichten, mit dem auf die Förderung des Vorhabens im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ mit Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesrepublik Deutschland hingewiesen wird. Neben dem Landessignet ist das Logo des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, jeweils in Farbe auf dem Schild abzubilden - hierzu ist das Key Visual zu verwenden. Es steht auf www.lfi-mv.de zum Download zur Verfügung.

Spätestens drei Monate nach Abschluss der Investitionen ist für den Zeitraum der Zweckbindung eine Plakette an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort anzubringen. Auf dieser Plakette ist auf die Förderung des Vorhabens im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ mit Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesrepublik Deutschland hinzuweisen. Neben dem Landessignet ist das Logo des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, jeweils in Farbe auf dem Schild abzubilden.

Bei Tiefbaumaßnahmen ist eine Plakette so anzubringen, dass sie Verkehrsteilnehmer nicht ablenkt. Alternativ zur Plakette können Kanaldeckel oder Bodenplatten zur Kennzeichnung des geförderten Vorhabens verwendet werden.

Die Technischen Merkmale stehen auf der Website www.lfi-mv.de im Bereich Grundsatzdokumente zur Verfügung.

17. Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern und der Landesrechnungshof

Mecklenburg-Vorpommern sind berechtigt, die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung und die Verwendung der Zuwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen bzw. durch Beauftragte prüfen zu lassen. Den prüfenden Institutionen sind die für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen bereitzustellen sowie das Betreten aller Räumlichkeiten und Grundstücke zu ermöglichen.

18. Ungeachtet sonstiger Widerrufsgründe gemäß § 49 VwVfG M-V wird der Widerruf des Zuwendungsbescheides insoweit vorbehalten, dass die Förderung aus zwingenden Gründen, insbesondere, wenn die veranschlagten Haushaltssmittel nicht verfügbar sind, ganz oder teilweise eingestellt werden kann. Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Vorhaben erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheids Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.
19. Es bleibt vorbehalten, die mit diesem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen bei Erfordernis zu ändern, zu ergänzen oder nachträglich weitere Nebenbestimmungen aufzunehmen.

VIII. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist einschließlich des Prüfvermerkes des eventuell zu beauftragenden Dritten spätestens bis zum

31.12.2028

gegenüber dem Landesförderinstitut M-V nachzuweisen.

Die Anforderung von Zwischennachweisen bleibt vorbehalten.

Der Verwendungsnachweis ist auf dem unter www.lfi-mv.de hinterlegten Vordruck zu führen und beinhaltet einen Sachbericht, einen zahlenmäßigen Nachweis und ein Bauausgabebuch sowie eine Berechnung der ausgeführten Flächen.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Dem Sachbericht ist darüber hinaus eine Fotodokumentation über das fertig gestellte Vorhaben beizufügen.

Auf die durchgeführten Maßnahmen zur Publizität ist im Sachbericht einzugehen. Sofern während der Bauphase ein Bauschild zur Erfüllung der Kommunikationsverpflichtungen genutzt wurde, ist ein Foto der nach Fertigstellung des Baus aufgestellten langlebigen Tafel / des Schildes gemäß der unter Abschnitt VI. beschriebenen Anforderungen an die Information der Öffentlichkeit vorzulegen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben summarisch voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.

In der Belegliste sind die Einnahmen und Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt einzeln aufzulisten. Soweit einzelne Bestandteile der Belegliste bereits im Rahmen der Mittelanforderung vorgelegt wurden, ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich.

In dem Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und dass die Angaben mit den Büchern und ggf. Belegen übereinstimmen. Bei Vorlage von Belegen in reproduzierter, auch digitaler Form, ist zu bestätigen, dass diese mit den Originalbelegen übereinstimmen.

Belege sind nur auf Anforderung einzureichen.

Über eine Vorprüfung des Verwendungsnachweises durch Dritte (zugelassener Wirtschaftsprüfer) wird bis spätestens zum Ende des Bewilligungszeitraumes durch die Bewilligungsbehörde entschieden. Sofern die Vorprüfung angeordnet wird, sind die Kosten vom Zuwendungsempfänger zu übernehmen.

IX. Transparenz- und Datenschutzhinweise

Alle Angaben zum Umgang mit personenbezogenen Daten enthält das Hinweisblatt zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Katillus



Manja Below

Anlagen:

- Vordruck „Rechtsbehelfsverzichtserklärung“
- Unterschriftenprobenblatt
- Formular „Überprüfung der Erfüllung des Zuwendungszwecks innerhalb des Zweckbindungszeitraumes“

Weitere Vordrucke können auf der Website <https://www.lfi-mv.de/foerderfinder/gemeinschaftsaufgabe-verbesserung-der-regionalen-wirtschaftsstruktur-infrastruktur/> heruntergeladen werden.



Grundlage(n): © GeoBasis-DE/M-V 2018
Vermessung: Rainer Lessner, Neubrandenburg, 5/2013

A	Datum	Änderung
aufgestellt:	Entwurfsverfasser:	
.....	Gielow, den	

STADT BURG STARGARD

BURG STARGARD: BEHINDERTENGERECHTER ZUGANG ÜBER VORBURG ZUR HAUPTBURG

LAGEPLAN

Projekt-Nr.:	10634
Plan-Nr.:	301
Datum:	01.08.2020
M	1 : 200
Gez.	NK
Planverfasser	

**Antrag entsprechend § 23 Abs. 4 KV M-V
sowie der Geschäftsordnung der Stadt Burg Stargard**

Bezeichnung des Antrages	Änderungsantrag zur Einleitung Vergabeverfahren "Innere Erschließung der Burganlage"						
Inhalt des Antrages:	<p>Die Stadtvertretung beauftragt den Bürgermeister, folgende Schritte zum Vergabeverfahren „Innere Erschließung der Burganlage“ vor dem Abrufen der Fördergelder umzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An der Entwurfsplanung aus 2018 zur „Inneren Erschließung der Burganlage“ wird weiterhin festgehalten. Die Entwurfsplanung Variante 1 wird mit dem Beschluss vom 12.12.2018 weitestgehend umgesetzt. 2. Das fehlende Grundstück (Dreieck) zur Umsetzung des damaligen Beschlusses wird schnellstens von den Pächtern erworben. Die Vermessungskosten von ca.7500€ trägt die Stadt. Die Absprachen aus dem Gespräch vom 7.10.25 mit der Verwaltung werden umgesetzt (siehe Anlage Zuarbeit der Stadt). 3. An den Fördermittelgeber wird durch den Bürgermeister das Anliegen herangetragen, den Fördermittelbescheid an die aktuellen Gegebenheiten, wenn möglich, anzupassen. Aufgrund der Umsetzung des alten Beschlusses durch eine erfolgreiche Klärung der Grundstücksverhältnisse bittet die Stadt den Fördermittelgeber um eine schnellstmögliche Erhöhung der Fördermittel/ Anpassung an aktuelle Gegebenheiten/ Nachjustierung der Fördermittelsumme. 4. Werden diese Schritte befolgt, wird der Umsetzung der Einleitung der Vergabe der Planungsleistungen per "Offenem Verfahren" und der Bauleistungen per "öffentlicher Ausschreibung" zum Vorhaben "Innere Erschließung der Burganlage - 2. Bauabschnitt" zugestimmt. 						
Haushaltsrechtliche Auswirkungen/ Finanzierungsvorschlag:	7500,-€ aus dem Produkt Burg des aktuellen Haushaltjahres 2025						
Sachverhalt/Begründung:	<p>Beschlüsse der Stadtvertretung (gleich ob alt oder jung) sind für uns als Stadtvertreter bindend und sollten von uns allen in diesem Gremium auch so gesehen/ mitgetragen werden. Der Beschluss zur Inneren Erschließung aus dem Jahr 2018 wurde im Rahmen eines ganzheitlichen Burgkonzeptes beschlossen. An der Umsetzung dessen kann weiterhin festgehalten werden, wenn obige Schritte befolgt werden. Um das Laufband wie in der Variante 1 mit den Änderungswünschen der damaligen Stadtvertretung umzusetzen, ist ein Entgegenkommen beider Seiten notwendig. Die Pächterin des Hotels stimmt der Grundstücksübertragung des dafür benötigten Dreiecks grundsätzlich zu. Diesbezüglich wünscht sie eine schriftliche Vereinbarung, dass ausschließlich auf dem Hof zwischen dem Hotel und dem Amtsreiter, wie bisher, auch zukünftig keine Veranstaltungen nach 22 Uhr stattfinden.</p> <p>Um dem Hotel noch ein Grundstück z.B. für einen Pavillon zu gewähren, bot die Stadt bereits am 7.10.25 einen Flächentausch an (siehe Anlage). Somit hätte das Hotel auch eine zusätzliche Grundstücksfläche zur Verfügung.</p> <p>Sollte der Fördermittelgeber keine weiteren Gelder aktuell erübrigen können, werden alle nicht getätigten Vorhaben aus dem Beschluss 2018 in die Planung für 2026 übertragen und mit dem nächsten Bauabschnitt umgesetzt.</p>						
Rechtliche Grundlagen:	KV M-V						
Einreicher:	Fraktion „Die Stargarder“						
Abstimmungsergebnis: Stadtvertretung	<table border="1"> <tr> <td>Ja</td> <td>Nein</td> <td>Enthaltung</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Ja	Nein	Enthaltung			
Ja	Nein	Enthaltung					

Datum

Unterschrift



Kartenauszug - Geoportal

(kein amtlicher Auszug)

Burg Stargard (134030)

Flur: 12

Maßstab: ca. 1: 257

Datum: 09.10.2025

Stelle: Amt Stargarder Land, Nutzer: Arnarson

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/M-V 2022

Geofachdaten: © Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt, Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Vervielfältigung -auch von Teilen- gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Abzeichnung.

